

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen**

Nach Artikel 25 (3) Ziffer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen in der Sitzung am 29.05.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltung)**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Reihengrabstätte   |        |
| a) für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre                        | 261 €  |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre                       | 515 €  |
| 2. Reihengräber in Rasenlage                                | 1165 € |
| 3. Wahlgrabstätte   |        |
| für 25 Jahre - je Grabbreite -                              | 619 €  |
| 4. Urnenwahlgrabstätte                                      |        |
| für 25 Jahre - je Grabbreite                                | 515€   |
| 5. Urnenwahlgrabstätte im Rasen inkl. Rasenschnitt          |        |
| für 25 Jahre für 4 Urnen - je Grabbreite-                   | 1169 € |
| 6. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte         |        |
| a. Anonym im Rasen für 25 Jahre für 1 Urne                  | 978 €  |
| b. Urnenwahlgrabstätte im Baumpark für 25 Jahre für 2 Urnen |        |
| -je Grabbreite-   | 1249 € |
| c. Urnenwahlgrabstätte im Blumenbeet                        | 1240 € |
| für 25 Jahre für 2 Urnen                                    |        |

(Grabpflege wird über Stiftungsvertrag gesondert berechnet)

#### 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3-5 und 6b-6c berechnet, je 1/25. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung            | 29 €  |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter             | 34 €  |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung,  |       |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit               | 103 € |
| b) eines liegenden Grabmals  | 43 €  |
| c) einer Grabeinfassung aus Naturstein einschließlich der Prüfung der Verkehrssicherheit | 83 €  |

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung   |       |
| Särge bis 1,20 m            | 84 €  |
| Särge über 1,20 m           | 590 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 169 € |

## IV. Sonstige Gebühren

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Wiederbelegung eines Grabes auf Friedhofsdauer (Erbgrab) | 283 € |
| 2. Benutzung  |       |
| a) des Kühlraumes je Sarg                                   | 60 €  |
| b) der Leichenkammer, wenn die Bestattung auswärts erfolgt  | 60 €  |
| c) der Trauerhalle für eine Trauerfeier                     | 188 € |
| d) des Abschiedsraums für den Abschied am offenen Sarg      | 63 €  |

Die Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche ist in der Rellinger Kirche gebührenfrei.

## V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für Ausgrabungen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben.  
(Personalkosten, Maschinengebrauch, Bearbeitungsgebühr, usw.)

## VI. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für Gräber, deren Nutzungsrecht auf Friedhofsdauer verliehen wurde (Erbgrab)  
pro Grabstelle jährlich 12 €

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

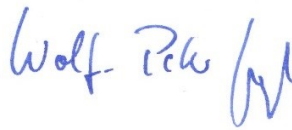
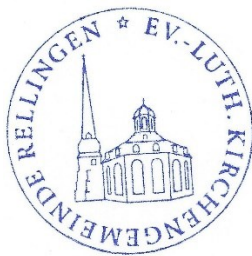
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.11.2017 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 1.8.2008 außer Kraft.  
Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 24.09.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rellingen, 14.11.2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen  
- Der Kirchengemeinderat -



(Dr. Lennart Berndt, Vorsitzender)



(Dr. Wolf-Peter Groß, stellvertr. Vors.)

Hinweis: Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen unter [www.friedhof-rellingen.de](http://www.friedhof-rellingen.de) nach vorherigem Hinweis im Pinneberger Tageblatt am 03.11.2017.